



St. Pölten am, 16.10.2008

G E S C H Ä F T S O R D N U N G
der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich
und deren Ausschuss

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Mitgliedschaft

Der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich mit dem Sitz in St.Pölten gehören alle Rechtsanwälte an, die ihren Kanzleisitz im Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich haben und in die Liste der Rechtsanwälte dieser Kammer eingetragen sind. Sie sind Kammermitglieder.

§ 2

Wirkungskreis

- (1) Den Wirkungskreis der Rechtsanwaltskammer bestimmen die Rechtsanwaltsordnung vom 6.7.1868 Reichsgesetzblatt Nr.96 in der jeweils gültigen Fassung und die ihr nachfolgenden Gesetze.
- (2) In den Wirkungskreis der Rechtsanwaltskammer fällt insbesondere auch die Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer ist berechtigt, Ansprüche auf Unterlassung wettbewerbswidrigen Verhaltens im Sinne des § 14 UWG geltend zu machen.

§ 3

Organe und Ehrenpräsident:

- (1) Die Rechtsanwaltskammer besorgt ihre Geschäfte durch ihre Organe. Diese sind die Plenarversammlung, der Ausschuss, der Präsident und der Disziplinarrat mit dem Kammeranwalt.
- (2) Die Plenarversammlung kann beschließen, dass einem früheren Präsidenten der Titel Ehrenpräsident verliehen wird. Der Ehrenpräsident der Rechtsanwaltskammer ist berechtigt,



Wir sprechen für Ihr Recht,

DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

- a) über Ersuchen des Ausschusses die Rechtsanwaltskammer bei Repräsentationsveranstaltungen zu vertreten und
- b) solange er nicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft verzichtet hat, bei den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

II. Plenarversammlung

§ 4

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Plenarversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nach der Rechtsanwaltsordnung, dem Disziplinarstatut, dieser Geschäftsordnung und anderen Rechtsvorschriften in ihren Wirkungsbereich fallen.
- (2) Sie ist vom Präsidenten über Beschluß des Ausschusses einzuberufen.
- (3) Die Tagesordnung sowie Ort, Tag und Stunde werden vom Ausschuss festgelegt. In diese Tagesordnung sind die von mindestens fünf Kammermitgliedern gemäß § 7 Abs. 3 GeO schriftlich verlangten bzw. die von der vorangegangenen Plenarversammlung beschlossenen Verhandlungsgegenstände aufzunehmen.
- (4) Die ordentliche Plenarversammlung findet einmal jährlich statt.
- (5) Die außerordentlichen Plenarversammlungen werden entweder über Beschluß des Ausschusses oder über Verlangen von wenigstens einem Fünftel der stimmberechtigten Kammermitglieder oder über Beschluß einer Plenarversammlung unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen.
- (6) Die Plenarversammlung ist in allen Fällen durch den Präsidenten auf einen Termin, der innerhalb eines Monats ab Beschlußfassung oder Eingang des Verlangens liegt, anzuberaumen.
- (7) Die Einberufung der Plenarversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes. Die Einladungen müssen spätestens 1 Monat vor dem Versammlungstermin zur Post gegeben werden.

§ 5

Teilnahmerecht, Vertraulichkeit

- (1) Die Plenarversammlung ist nicht öffentlich, und nur stimmberechtigten Kammermitgliedern, und dem Kammerpersonal zugänglich.
- (2) Der Ausschuss kann jedoch den bei den Kammermitgliedern tätigen und in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwaltsanwärtern sowie ehemaligen Rechtsanwälten, welche eine Pension aus der

Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer beziehen, die Teilnahme als Zuhörer gestatten. Diesen kommt jedoch ein Stimmrecht nicht zu.

(3) Die Plenarversammlung kann Beschlüsse oder Verhandlungspunkte für vertraulich erklären. In diesem Fall sind die Mitglieder zur Wahrung der Geheimhaltung als Standespflicht gegenüber Nichtkammermitgliedern verhalten.

§ 6

Versammlungsleitung

(1) Den Vorsitz in der Plenarversammlung führt der Präsident, bei Verhinderung einer seiner Präsidenten-Stellvertreter, bei mehreren Präsidenten-Stellvertreter der an Lebensjahren älteste Präsidenten-Stellvertreter und wenn auch diese verhindert sind, das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Ausschusses. Ist auch kein Mitglied des Ausschusses anwesend, führt das an Lebensjahren älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied der Plenarversammlung den Vorsitz.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet, vertagt und schließt die Plenarversammlung. Er kann einen Ruf zur Sache und einen Ordnungsruf erteilen und das Wort entziehen.

(3) Über Antrag eines stimmberechtigten Kammermitgliedes ist über den Schluß der Wechselrede sogleich abzustimmen. Ist der Antrag auf Schluß der Wechselrede angenommen, so hat der Vorsitzende einem Redner gegen den Antrag und als letzten einem Vertreter der Antragsteller das Wort zu erteilen. Sodann ist abzustimmen.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende den Inhalt des Antrages bekanntzugeben.

§ 7

Anträge

(1) Die Plenarversammlung beschließt nur über Anträge, die in der Tagesordnung enthalten sind.

(2) Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden nur dann behandelt, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gebilligt wird. Der Antragsteller hat die Dringlichkeit zu behaupten und ist allenfalls nach Anhörung eines gegen die Dringlichkeit anzuhörenden Teilnehmers unverzüglich über die Frage der Dringlichkeit abzustimmen. Über den Antrag wird erst dann abgestimmt, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gebilligt wurde.

(3) Alle anderen Anträge, welche sich auf einen Gegenstand beziehen, der nicht in der mit der Einberufung versendeten Tagesordnung aufscheint, werden nur dann behandelt, wenn sie mindestens 8 Tage vor dem Termin der Plenarversammlung mit der persönlichen Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Kammermitgliedern schriftlich in der Rechtsanwaltskammer eingebracht wurden.

(4) Anträge die per Fax fristgerecht einlangen, werden nur dann behandelt, wenn das Original mit den erforderlichen Unterschriften spätestens 2 Tage vor dem Termin in der Rechtsanwaltskammer eingelangt ist.

§ 8

Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung

- (1) Die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung der Plenarversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Sofern im Gesetz oder dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist die Plenarversammlung beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Kammermitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Zur Beschlußfassung über die Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer und des Ausschusses sowie über die Satzung der Versorgungseinrichtung ist jedoch die Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Kammermitglieder und eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Kammermitglieder erforderlich.
- (4) Abgestimmt wird durch Handaufheben mit Gegenprobe. Auf Verlangen von mindestens 10 Stimmberechtigten muß die Abstimmung schriftlich, namentlich oder geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden.
- (5) Stimmberechtigt sind alle berufsausübungsbefugten Kammermitglieder. Diese haben nur eine Stimme, die persönlich auszuüben ist.
- (6) Stimmenthaltungen sind zulässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei Ermittlung von Mehrheiten nicht zu berücksichtigen.
- (7) Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Er entscheidet nur im Fall der Stimmengleichheit.

§ 9

Protokoll, Anwesenheitsliste

- (1) Über jede Plenarversammlung ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt hiezu einen oder mehrere Schriftführer aus den anwesenden stimmberechtigten Kammermitgliedern oder aus dem Personalstand der Kammerkanzlei. Das Protokoll und die Anwesenheitsliste sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.
- (3) Das Protokoll ist in Kürze zu führen (Resümeeprotokoll). Es hat Anträge in ihrem Wortlaut sowie die Abstimmungsart und das Abstimmungsergebnis festzuhalten.
- (4) Das Protokoll über die Vollversammlung ist im internen Bereich der Homepage der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich (www.raknoe.at) zu veröffentlichen. Der Zeitpunkt der Auflage ist auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer NÖ kundzumachen und ebenso allen eingetragenen Rechtsanwälten mit E-Mail bekannt zu geben.
- (5) Einwendungen gegen das Protokoll sind binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung der Auflage beim Präsidenten einzubringen. Über diese Einwendungen entscheidet die nächste Plenarversammlung.

III. WAHLEN

§ 10

Allgemeines

- (1) Ist für eine Plenarversammlung auf der Tagesordnung der Tagesordnungspunkt Wahlen angesetzt, so sind die stimmberechtigten Kammermitglieder mit der Einladung zur Plenarversammlung zur Einbringung von Wahlvorschlägen aufzufordern.
- (2) Der Ausschuss ist berechtigt, Wahlvorschläge einzubringen.

§ 11

Wahlkommission

- (1) Zur Ermittlung des Ergebnisses der Stimmabgabe ist eine Wahlkommission in der Plenarversammlung zu wählen.
- (2) Die Wahlkommission besteht aus nicht dem Kreis der Wahlkandidaten angehörenden Stimmzählern in ungerader Zahl, mindestens aber aus drei Stimmzählern.
- (3) Die Stimmzähler werden über Vorschlag des Vorsitzenden von der Plenarversammlung gewählt. Den Obmann der Wahlkommission bestimmt der Vorsitzende der Plenarversammlung aus dem Kreis der gewählten Stimmzähler.

- (4) Die gewählten Stimmzähler entscheiden mit einfacher Mehrheit. Der Obmann der Wahlkommission hat nur bei Stimmengleichheit ein Stimmrecht.

§ 12

Wahldurchführung

- (1) Die Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln, die der Ausschuss auflegt und auf denen die einzelnen Wahlvorschläge ersichtlich sind.
- (2) Die Wahl ist geheim.
- (3) Beginn und Schluß der Stimmabgabe sind vom Vorsitzenden in der Plenarversammlung zu verkünden. Der Schluß der Stimmabgabe ist vom Vorsitzenden 10 Minuten vorher anzukündigen.
- (4) Der Vorsitzende hat die Anzahl der zur Wahl Anwesenden unmittelbar nach Schluß der Stimmabgabe auf Grund der Anwesenheitsliste festzustellen und dem Obmann der Stimmzähler bekanntzugeben.
- (5) Das Ergebnis der Stimmabgabe wird von den Stimmzählern in einem Protokoll beurkundet, welches die Anzahl der Anwesenden sowie die Anzahl der abgegebenen, der leeren und ungültigen Stimmzetteln sowie die Anzahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen enthält.
- (6) Das Protokoll ist vom Obmann und von allen Stimmzählern zu unterfertigen. Der Obmann berichtet dem Vorsitzenden der Plenarversammlung über das Ergebnis der Stimmabgabe.
- (7) Das Ergebnis der Wahl wird vom Vorsitzenden unmittelbar in der Plenarversammlung verkündet. Es ist vom Präsidenten im Österreichischen Anwaltsblatt kundzumachen und den im § 25 Abs. 5 RAO und § 59 Abs. 2 DSt genannten Stellen mitzuteilen.
- (8) Soweit im Gesetz die Art der Wahldurchführung nicht zwingend vorgeschrieben ist, kann auch die Wahl offen und ohne Stimmzetteln einzeln oder gemeinsam erfolgen.

§ 13

Wahlerfordernis

- (1) Der Präsident, die Präsidenten-Stellvertreter und die Mitglieder des Ausschusses, der Präsident, und die Mitglieder des Disziplinarrats, sowie der Kammeranwalt und seine Stellvertreter werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Kammermitglieder gewählt.

- (2) Wird weder bei dem ersten, noch beim zweiten Wahlgang absolute Stimmenmehrheit erzielt, so gelangen diejenigen, welche im zweiten Wahlgang die relativ meisten Stimmen erhielten, in die engere Wahl.
- (3) Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte der Anzahl der zu Wählenden. Jede Stimme, die bei dieser Wahl auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist ungültig.
- (4) Werden mehrere Wahlgänge notwendig, so sind diese vom Vorsitzenden der Plenarversammlung jeweils zu verkünden. Zur Durchführung der weiteren Wahlgänge kann die Plenarversammlung vom Vorsitzenden erstreckt werden.
- (5) Alle anderen als die im Abs.1 genannten Kammerfunktionäre werden mit relativer Stimmenmehrheit gewählt.
- (6) Der Präsident, die Präsidenten-Stellvertreter und der Präsident des Disziplinarrates sind einzeln in getrennten Wahlgängen zu wählen.
- (7) Gemeinsam können gewählt werden,
 - a) die anderen Ausschussmitglieder, die Mitglieder des Disziplinarrates, der Kammeranwalt und seine Stellvertreter, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und
 - b) alle anderen vom Ausschuss zu wählenden Funktionäre, wie die Anwaltsrichter, die Prüfungskommissäre für die Rechtsanwaltsprüfung, die Rechnungsprüfer und die Ersatzmänner, die fachkundigen Laienrichter nach § 23 ASGG etc.

IV. Der Ausschuss

§ 14

Zusammensetzung

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer sollen sich tunlichst nach dem Verhältnis der Rechtsanwälte der einzelnen Landesgerichtssprengel zur Gesamtzahl der stimmberechtigten Kammermitglieder bestimmen.
- (2) In diesem Verhältnis sollen die Mitglieder aus den einzelnen Landesgerichtssprengel gewählt werden.

§ 15

Funktionsperiode

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Im Falle einer Neuwahl des gesamten Ausschusses sind nach Ablauf der ersten auf diese Neuwahl folgenden ordentlichen Plenarversammlung 4 Ausschussmitglieder und nach Los ein Präsidenten-Stellvertreter, im zweiten Jahr 4

Ausschussmitglieder und der andere Präsidenten-Stellvertreter und im dritten Jahr die übrigen Ausschussmitglieder und der Präsident neu zu wählen.

- (3) Im ersten und zweiten Jahr nach einer Neuwahl des gesamten Ausschusses entscheidet über die Neuwahl von je 4 Ausschussmitgliedern das Los. In den folgenden Jahren ist der Ablauf der dreijährigen Funktionsdauer für die Neuwahl entscheidend.
- (4) Die Auslosung ist in einer Sitzung des Ausschusses vorzunehmen.
- (5) Wenn Ausschussmitglieder während der Funktionsdauer ausscheiden, werden sie durch Ersatzwahlen für deren restliche Amtsdauer ersetzt.
- (6) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Geschäftsführung des Ausschusses

- (1) Nach jeder Wahl wird in der ersten Ausschusssitzung die Geschäftsverteilung vorgenommen. Die Abteilungen und deren Mitglieder werden festgesetzt und die im § 26 (2) RAO genannten Agenden verteilt. Jede Abteilung besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wovon zumindest eines der Präsident oder ein Präsidenten-Stellvertreter ist. Diese sind Vorsitzende der Abteilungen.
- (2) In ihrer ersten Sitzung hat die nach der Geschäftsverteilung zuständige Abteilung das für die Ausstellung der Beglaubigungsurkunde (§ 28 Abs.1 lit. b RAO) und, wenn eine sofortige Beschlußfassung erforderlich ist, das für die Bestellung gem. §§ 28 Abs. 1 lit. h und 45 oder 45a RAO befugte Mitglied der Abteilung zu bestimmen (§ 26 Abs. 4 RAO)
- (3) Die Sitzungen des Ausschusses und seiner Abteilungen finden nach Bedarf statt. Der Präsident beruft die Sitzungen des Ausschusses, der Vorsitzende die Sitzungen der Abteilungen ein.
- (4) Den Vorsitz in den Sitzungen des Ausschusses führt der Präsident, in seinem Verhinderungsfall findet § 6 Abs. 1 sinngemäß Anwendung. Den Vorsitz in den Sitzungen der Abteilungen führt der nach der Geschäftsverteilung zuständige Vorsitzende, In seinem Verhinderungsfall führt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.
- (5) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse im Plenum. Die Abteilungen beschließen
in Sitzungen, an denen die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Ausschussmitglieder teilnehmen. Das Plenum und die Abteilungen sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat nur bei Stimmengleichheit ein Stimmrecht.

(6) Beschlüsse des Ausschusses und der Abteilung können auch auf schriftlichem Wege oder per Fax oder mit signiertem E-mail gefasst werden. Ein solcher Beschluss ist nur zulässig, wenn

a) alle Ausschussmitglieder der Beschlussfassung in dieser Form zugestimmt haben und

b) dies gemäß dem Beschlussinhalt aus zeitlichen Gründen notwendig ist.

Die im § 28 Abs. 1 lit. a und g RAO dem Wirkungskreis des Ausschusses obliegende Aufgaben können in dieser Form nicht beschlossen werden.

§ 17

Ladungen, Vermittlungen Schiedsverfahren

- (1) Jeder Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter ist verpflichtet, einer Vorladung des Ausschusses oder des mit der Sache betrauten Ausschussmitgliedes Folge zu leisten und abgeforderte Äußerungen und Erklärungen verantwortlich zu erstatten. Die unentschuldigte Nichtbeachtung der Aufträge und Vorladungen des Ausschusses ist dem Disziplinarrat zur weiteren Behandlung anzuzeigen (§ 23 RL-BA).
- (2) Sind Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten oder zwischen einem Rechtsanwalt und einem Rechtsanwaltsanwärter oder zwischen einem Rechtsanwalt und einer Partei entstanden, kann der Präsident, der Ausschuss oder ein dazu bestimmtes Ausschussmitglied eine gütliche Austragung versuchen (§ 20 RL-BA).
- (3) Der Ausschuss oder der Präsident können auf Grund eines Schiedsvertrages zur Bestellung eines Schiedsrichters, des Obmannes eines Schiedsgerichtes oder zur Einsetzung eines Schiedsgerichtes zur Vermittlung von Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten, Rechtsanwaltsanwärtinnen oder zwischen ihnen und einer Partei angerufen werden.

§ 18

Anzeigen

- (1) Beschwerden und Anzeigen gegen einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter sind durch den Ausschuss in Wahrnehmung der Aufsichtspflicht (§ 23 RAO) zu erledigen. Diese sind dem Betroffenen mit dem Auftrag zuzustellen, sich darüber binnen einer im Einzelfall zu bestimmenden Frist schriftlich zu äußern. Der Ausschuss kann den Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter durch ein Mitglied des Ausschusses vernehmen lassen.
- (2) Besteht der begründete Verdacht eines Disziplinarvergehens, hat der Ausschuss den Kammeranwalt zu verständigen.
- (3) Der Ausschuss kann dem Kammeranwalt die Disziplinarverfolgung auftragen, ihm den Auftrag erteilen, Vorstellung gegen einen Rücklegungsbeschluß, Beschwerde gegen Beschlüsse und Berufung gegen Erkenntnisse des Disziplinarrates einzulegen (§§ 21, 22 DSt).

§ 19

Präsident

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte, er vertritt die Rechtsanwaltskammer und den Ausschuss nach außen. Er hat die Beschlüsse der Plenarversammlung und des Ausschusses zu vollziehen und ihre Durchführung zu überwachen.
- (2) Dem Präsidenten obliegt die Aufsicht über das Kammeramt. Er überwacht die Erledigung der Geschäftsstücke. Er bestimmt die Sitzungen des Ausschusses, führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.
- (3) In Verhinderung des Präsidenten gilt § 6 Abs. 1 sinngemäß.

§ 20

Kammerfunktionäre

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses und alle übrigen Funktionäre üben ihre Funktion grundsätzlich unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz von Barauslagen und Reisekosten.
- (2) Der Ausschuss bestimmt die Richtlinien für den Ersatz von Barauslagen und Reisekosten.

§ 21

Kammerkanzlei

- (1) Die Kanzleigeschäfte der Rechtsanwaltskammer werden durch die Kammerkanzlei besorgt.
- (2) Die Organisation der Kammerkanzlei bestimmt der Ausschuss. Soweit die Organisation der Kammerkanzlei auch den Disziplinarrat betrifft, wird sie im Einvernehmen mit dem Disziplinarrat bestimmt.
- (3) In der Kammerkanzlei ist eine gemeinsame Einlaufstelle für alle Organe der Kammer einzurichten.
- (4) Die Kammerkanzlei führt unter Aufsicht des Ausschusses die Liste der Rechtsanwälte, der Rechtsanwaltsanwärter und der Gesellschaften gemäß § 1a RAO.
- (5) Für die Kanzleiniederlassungen gem. § 7a RAO sind eigene Listen anzulegen.

V. Besondere Agenden

§ 22

Eintragung in die Rechtsanwaltsliste

- (1) Das nach der Rechtsanwaltsordnung vor Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte abzulegende Gelöbnis ist in die Hand des Präsidenten oder eines Präsidenten-Stellvertreters abzulegen.
- (2) Die Ablegung des Gelöbnisses ist zu beurkunden.
- (3) Der Ausschuss stellt auf Antrag und auf Kosten des Rechtsanwaltes eine amtliche Legitimation für die Mitglieder der Kammer aus. Sie enthält den Namen, das Geburtsdatum und den Kanzleisitz des Rechtsanwaltes und ist zu versehen mit dem Lichtbild und der Unterschrift des Rechtsanwaltes.
- (4) Die Legitimation ist vom Anwalt in der Kammerkanzlei zu beheben und im Falle der Streichung oder Löschung aus der Rechtsanwaltsliste sowie im Falle der Verzichtleistung auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft an den Ausschuss zurückzustellen.

§ 23

Kanzleisitz

- (1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Kanzleianschrift, allfälliger Fernsprech-, Telekommunikationsnummern (Telex, Telefax, Teletex etc.) sowie ihre DVR. Nummer dem Ausschuss mitzuteilen.
- (2) Kammermitglieder, welche in den Sprengel einer anderen Kammer zu übersiedeln beabsichtigen, haben dies unter Bekanntgabe des neuen Kanzleisitzes und des Übersiedlungstermines vor Vollzug der Übersiedlung dem Ausschuss anzuzeigen (§ 21 RAO).
- (3) Den Vollzug der Übersiedlung hat der Anwalt sowohl dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich als auch dem Ausschuss der Kammer, in deren Sprengel der neu gewählte Kanzleisitz liegt, anzuzeigen, worauf die Löschung aus der Liste der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich erfolgt.
- (4) Rechtsanwälte, die in den Sprengel der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich zu übersiedeln beabsichtigen, haben dies vorher dem Ausschuss dieser Kammer unter Bekanntgabe des in Aussicht genommenen Sitzes ihrer Kanzlei und des Übersiedlungstermines mitzuteilen und darzutun, dass ihre Übersiedlung dem Ausschuss ihrer bisherigen Kammer mitgeteilt wurde.
- (5) Der Anzeige von der vollzogenen Übersiedlung ist die vorgeschriebene Stempelgebühr für die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste anzuschließen.
- (6) Die Verlegung des Kanzleisitzes innerhalb des Kammersprengels ist vom Kammermitglied unter Bekanntgabe des in Aussicht genommenen neuen Kanzleisitzes und des Übersiedlungstermines vor dem Vollzug anzuzeigen.

- (7) Wird die Übersiedlung nicht termingemäß durchgeführt oder dem Ausschuss vor dem vorgesehenen Übersiedlungstermin kein späterer Übersiedlungstermin bekanntgegeben, gilt die Anzeige als zurückgezogen.
- (8) Die Übersiedlungsanzeige bleibt auch dann aufrecht, wenn vor Ablauf des Übersiedlungstermines oder gleichzeitig mit Bekanntgabe eines neuen Übersiedlungstermines der ursprünglich bekanntgegebene Kanzleisitz innerhalb desselben oder des gewählten Kammersprengels geändert wird.

§ 24

Mittlerweiliger Stellvertreter

- (1) Der Ausschuss hat, sofern die Voraussetzungen für die Bestellung eines mittlerweiligen Stellvertreters vorliegen, diesen zu bestellen (§§ 28 Abs.1 lit. h., 34 Abs.4 RAO, § 69 DSt.).
- (2) Sofern keine Bedenken bestehen, kann in den Fällen des § 34 Abs.1 Z 1-4 RAO auf den Vorschlag des betreffenden Anwalts, im Fall des Todes auf eine entsprechende testamentarische Verfügung und im Fall des Todes oder des Verlustes der Eigenberechtigung auf Wünsche der Angehörigen des Anwaltes bei Bestellung eines mittlerweiligen Stellvertreters Rücksicht genommen werden. In den Fällen des § 69 DSt. gilt das dort vorgesehene Verfahren.
- (3) Wird die Kanzlei eines Rechtsanwaltes von einem anderen Rechtsanwalt übernommen, soll der Kanzleiübernehmer zum mittlerweiligen Stellvertreter bestellt werden.
- (4) Für einen Rechtsanwalt, der Gesellschafter einer der im § 1a RAO angeführten Gesellschaft soll ein Rechtsanwaltsgesellschafter mit gleichem Kanzleisitz zum einstweiligen Stellvertreter bestellt werden.

§ 25

Rechtsanwaltsanwärter

- (1) Dem Ausschuss obliegt die Aufsicht über die Rechtsanwaltsanwärter. Er hat die Voraussetzungen für ihre Eintragung, die Art ihrer Verwendung und die Gesetzmäßigkeit der Praxis zu überprüfen, zu diesem Zwecke Erhebungen zu pflegen und gegebenenfalls entsprechende Aufträge zu erteilen.
- (2) Die Anzeige des Übertrittes eines Rechtsanwaltsanwärters von einem Rechtsanwalt zu einem anderen wird vom Präsidenten erledigt.
- (3) Auf Antrag des Rechtsanwaltes ist für den bei ihm eingetragenen Rechtsanwaltsanwärter ein Vertretungsausweis (Legitimationsurkunde) auszustellen, der den Namen des Rechtsanwaltes und des Rechtsanwaltsanwärters, den Umfang der Vertretungsbefugnis durch Anführung der gesetzlichen

Bestimmungen und die Unterschrift des Rechtsanwaltsanwärters enthält. Beim Ausscheiden des Rechtsanwaltsanwärters aus der bisherigen Verwendung ist die Legitimationsurkunde an den Ausschuss zurückzustellen.

- (4) Die Ausstellung einer Legitimationsurkunde zur Vertretung mehrerer Rechtsanwälte ist auch dann unzulässig, wenn diese in Kanzleigemeinschaft stehen.
- (5) Findet der Ausschuss, dass bei dem antragstellenden Rechtsanwalt die Voraussetzungen für die Ausbildung eines Rechtsanwaltsanwärters nicht gegeben sind oder die von einem Rechtsanwaltsanwärter zurückgelegte Praxis den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, so hat er im ersten Fall die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärters, im zweiten Fall die Praxisbestätigung zu verweigern.

§ 26

Beglaubigungsurkunde

- (1) auf Antrag des Rechtsanwaltes kann für die bei ihm angestellten Rechtsanwaltsgehilfen ein Vertretungsausweis ausgestellt werden. Der Antrag hat die jeweils vom Ausschuss geforderten Angaben zu enthalten und ist vom Rechtsanwaltsgehilfen mitzufertigen. Die Beglaubigungsurkunde hat den Namen des Rechtsanwaltes oder Rechtsanwaltspartnerschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung und des Rechtsanwaltsgehilfen zu enthalten. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses ist die Beglaubigungsurkunde an den Ausschuss zurückzustellen.
- (2) Der Ausschuss führt über die von ihm ausgestellten Beglaubigungsurkunden ein Verzeichnis, in dem der Tag der Erteilung und des Erlöschens des Vertretungsrechtes einzutragen ist.
- (3) Der Ausschuss erteilt die Beglaubigungsurkunde nach freiem Ermessen. Er kann sie jederzeit zurücknehmen.

VI. Verfahrenshilfe

§ 27

Bestellung

- (1) Die Bestellung von Rechtsanwälten zu Vertretern im Rahmen der Verfahrenshilfe in Zivil- und Strafsachen, in Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat sowie in Verfahren vor dem VwGH und VfGH und die Bestellung zum Amtsverteidiger erfolgt durch die nach der Geschäftsverteilung des Ausschusses zuständige Abteilung des Ausschusses und in den Fällen

des § 26 Abs. 4 RAO, wenn eine sofortige Beschlussfassung erforderlich ist, von dem von der Abteilung dazu bestimmten Mitglied.

- (2) Für die Bestellung von Rechtsanwälten zu Verfahrenshelfern werden für jeden Gerichtshofsprengel folgende Listen geführt, in denen die Rechtsanwälte gemäß ihrem Familiennamen in alphabetischer Reihenfolge aufgenommen werden.
 - a) Für gerichtliche Strafverfahren, wird die Liste aus allen Rechtsanwälten, die in dem betreffenden Gerichtshofsprengel ihren Kanzleisitz haben, gebildet.
 - b) In allen anderen gerichtlichen Strafverfahren, in Zivilverfahren (Zivilprozesse, Ausserstreitsachen, Exekutionsverfahren), in Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof sowie für Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat, wird die Liste aus allen Rechtsanwälten, die in dem betreffenden Gerichtshofsprengel ihren Kanzleisitz haben, in der Form gebildet, dass ihre alphabetische Reihenfolge sich nach der Zugehörigkeit zu dem Bezirksgericht richtet, in deren Sprengel die Rechtsanwälte ihren Kanzleisitz haben.
- (3) In Haftsachen, erfolgt die Bestellung in der vorgegebenen Reihenfolge gemäß der im Abs. 2 lit. a angeführten Liste. Rechtsanwälte, die ihren Kanzleisitz in den Sprengeln der Bezirksgerichte Bruck/Leitha, Hainburg/Donau, Laa/Thaya, Retz, Schwechat, Zistersdorf und Mistelbach (alle LG Korneuburg), der Bezirksgerichte Gmünd und Waidhofen/Thaya (LG Krems), Amstetten, Haag, Waidhofen/Ybbs und Scheibbs (alle LG St. Pölten) haben, wird in diesen Haftsachen jede Bestellung doppelt angerechnet.
- (4) Bei Bestellungen im Verfahren vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof oder dem Unabhängigen Verwaltungssenat wird der zu bestellende Rechtsanwalt in alphabetischer Reihenfolge aus dem Kreis der Rechtsanwälte entnommen, die ihren Kanzleisitz in dem Sprengel des Bezirksgerichtes haben, in welchem die Partei ihren Wohnort oder Aufenthaltsort hat.
- (5) In den im Abs. 2 lit. b angeführten Verfahren ist aus der dafür geführten Liste unter Beachtung der alphabetischen Reihenfolge und einer möglichst gleichmäßigen Bestellung aller Rechtsanwälte eines Gerichtshofsprengels nach folgenden Grundsätzen vorzugehen. Der zu bestellende Rechtsanwalt ist aus dem Kreis der Rechtsanwälte zu entnehmen, die ihren Kanzleisitz in dem Sprengel des Gerichtshofes 1. Instanz haben, in welchem der Ort der vorzunehmenden Tätigkeit gelegen ist. Die örtlichen Verhältnisse sind jedoch insofern zu berücksichtigen, als unter Wahrung der gleichmäßigen Heranziehung aller Rechtsanwälte ein Rechtsanwalt vorgezogen wird, der seinen Kanzleisitz in dem Bezirksgerichtssprengel hat, in welchem die Tätigkeit vorzunehmen ist oder in einem diesem benachbarten Bezirksgerichtssprengel.

- (6) Im Falle der Verhinderung hat der bestellte Rechtsanwalt für seine Stellvertretung rechtzeitig Vorsorge zu treffen.
- (7) Die zur Verfahrenshilfe bestellten Rechtsanwälte haben bis zum 31.3. eines jeden Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr dem Ausschuss vollständige Kostennoten über die von ihnen erbrachten Leistungen in der Verfahrenshilfe in dem betreffenden Kalenderjahr vorzulegen, unabhängig davon, ob das Verfahren bereits abgeschlossen ist. Der Ausschuss kann bestimmen, dass eine Verfahrenshilfe nur dann angerechnet wird, wenn darüber auch ordnungsgemäß abgerechnet wurde.

§ 28

Umbestellungen

- (1) Eine Umbestellung eines bestellten Verfahrenshelfers ist zulässig, wenn ein übereinstimmender Umbestellungsantrag der Verfahrenshilfepartei, des bestellten Verfahrenshelfers und eines an dessen Stelle zu bestellenden Verfahrenshelfers vorliegt.
- (2) Ersuchen auf Bestellung eines bestimmten Rechtsanwaltes zum Verfahrenshelfer außerhalb der gem. § 27 festgelegten Reihenfolge, kann unter Wahrung der gleichmäßigen Heranziehung der Kammermitglieder zu Verfahrenshelfern entsprochen werden, wenn diesbezüglich gleichlautende Erklärungen der Verfahrenshilfepartei und des gewünschten Rechtsanwaltes vorliegen (§ 67 ZPO, § 42 StPO).

§ 29

Befreiung von der Verfahrenshilfe

- (1) Der Präsident und die Vizepräsidenten der Rechtsanwaltskammer, der Präsident des Disziplinarrates und seine Stellvertreter, der Kammeranwalt, und seine Stellvertreter und die Anwaltsrichter bei der OBDK und die Mitglieder des

Ausschusses nach 10jähriger Zugehörigkeit sind von der Bestellung gem. § 27 GO befreit.

- (2) Als Bestellungsfall im Rahmen der Verfahrenshilfe zählt jede Teilnahme an einer Ausschuss-Sitzung oder einer Sitzung des ÖRAK für Ausschussmitglieder und jede Teilnahme an einer Verhandlung des Disziplinarrates für Disziplinarräte.
- (3) Kammermitglieder sind nach dem Jahr, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, von der Bestellung und der Verfahrenshilfe befreit.
- (4) Kammermitglieder, die durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder aus anderen erheblichen Gründen an der Berufsausübung ernstlich behindert sind, sind für die Dauer dieser Behinderung oder für den Einzelfall von der Bestellung in Verfahrenshilfesachen befreit.

VII. Ausfertigungen

§ 30

Beschlüsse in Bescheidform

- (1) Beschlüsse des Ausschusses, die in Form von Bescheiden ergehen, sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) Parteien (§ 8 AVG), die sich durch den Bescheid einer Abteilung beschwert erachten, können binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Vorstellung an den Ausschuss erheben. Darüber entscheidet der Ausschuss.

§ 31

Ausfertigung der Entscheidungen und Urkunden

- (1) Vom Präsidenten oder Präsidenten-Stellvertretern sind eigenhändig nachstehende Ausfertigungen zu unterschreiben:
 - a) die Beschlüsse über die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste;
 - b) die Praxisbestätigung für Rechtsanwaltsanwärter
 - c) Vertragsurkunden;
 - d) Rückstandsausweise und die Vollstreckbarkeitsklausel;
 - e) die Legitimationsurkunden der Rechtsanwaltsanwärter und die Beglaubigungsurkunden der Rechtsanwaltsgehilfen.
- (2) Alle übrigen Ausfertigungen werden im Namen des Präsidenten oder des Präsidenten-Stellvertretern von einem dazu bestellen Angestellten der Kammerkanzlei mit dem Beisatz "für die Richtigkeit der Ausfertigung" unterschrieben, sofern der Präsident oder der Präsidenten-Stellvertreter nicht eigenhändig zeichnet.

VIII. Kammerbeiträge

§ 32

Deckung des Aufwandes

- (1) Zur Deckung des Aufwandes der Rechtsanwaltskammer hat jedes Kammermitglied einen von der Plenarversammlung festzusetzenden Kammerbeitrag zu leisten. So lange keine neue Beitragsordnung von der Plenarversammlung beschlossen wird, gelten die Bestimmungen und die Höhe der zuletzt beschlossenen Beitragsordnung auch für das Folgejahr.
- (2) Der Kammerbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zuschlag, der nach der Zahl der bei einem Rechtsanwalt beschäftigten Rechtsanwaltsanwärter zu bemessen ist. Er wird quartalsweise vorgeschrieben. Erfolgt während eines Quartals die Eintragung oder Löschung in die Liste der Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter, ist, beginnend mit diesem Quartal bzw. noch für dieses Quartal, der Kammerbeitrag zu bezahlen. Zusätzlich können auch von der Plenarversammlung einmalige Zuschläge, deren Eintritt von objektiven Umständen abhängig ist, festgesetzt werden. Diese sind sofort fällig.
- (3) Die Vorschreibung der Kammerbeiträge erfolgt durch die gemäß der Geschäftsordnung zuständige Abteilung des Ausschusses. Im Fall des Zahlungsverzuges ergeht ein Rückstandsausweis.
- (4) Der Kammerbeitrag ist in vier Teilen jeweils zum Beginn eines jeden Quartals am 01.Jänner, 01.April, 01.Juli und 01.Oktober zu bezahlen.

- (5) Wenn keine andere Zahlungserleichterung vereinbart ist, sind bei Verzug von mehr als 1 Monat nach Fälligkeit
 - a) ein Säumniszuschlag in Höhe von 2 %
 - b) Verzugszinsen von 8 % kontokorrentmäßig zu entrichten.
- (6) Zahlungen werden immer auf die ältesten Rückstände, und zwar zuerst auf die Zinsen und dann auf Kapital, aufgerechnet. Werden unterschiedliche Verbindlichkeiten geschuldet, werden Zahlungen, die nicht eindeutig gewidmet sind, zur Abdeckung der Rückstände von Kammerbeiträgen verwendet. Dies gilt für alle Rückstände. Ausgenommen den Fall des Ausscheidens, sind Guthaben auf die nächste Verrechnungsperiode vorzutragen.
- (7) In besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann die Stundung oder die Abstattung des Kammerbeitrages in Raten durch den Ausschuss bewilligt werden.

§ 33

Geldgebarung

- (1) Die Geldgebarung der Kammer besorgt ein damit beauftragter Angestellter der Kammerkanzlei unter der Aufsicht des Präsidenten und des Ausschusses.
- (2) Am Ende eines jeden Jahres ist dem Ausschuss eine Abrechnung zu legen.
- (3) Die von der Plenarversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben die Gebarung der allgemeinen Kammermittel und die Gebarung der Versorgungseinrichtung zu prüfen und der Plenarversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 34

Kundmachungen

Kundmachungen nach den §§ 5 Abs.5 und 21 RAO erfolgen auf Kosten der Rechtsanwälte, die sie betreffen.

Die letzte Fassung der Geschäftsordnung gründet auf die Plenarversammlungsbeschlüsse vom 19.11.1987 in der Fassung der Änderungen laut Plenarversammlungsbeschuß vom 10.11.1988, 9.3.1990; kundgemacht im AnwBl.6/1990, 302 ff und Änderung laut Plenarversammlungsbeschuß vom 14.3.1991; kundgemacht im AnwBl.6/1991, Seite 365: Plenarversammlungsbeschuß vom 18.3.1993 kundgemacht im AnwBl 5/1993, Seite 309/310; Plenarversammlungsbeschuß vom 23.3.1995 kundgemacht im AnwBl 5/1995, Seite 328, genehmigt mit B. des BMfJ 17.5.1995, Gz 16.108/14-I.6/1995; Plenarversammlungsbeschluss vom 17.6.1999 kundgemacht im AnwBl 9/1999, Seite 553, genehmigt mit B. des BMfJ 30.7.1999, Gz 16.108/20-I 6/1999;

Plenarversammlungsbeschluss vom 11.5.2000 kundgemacht im AnwBl 7/2000 Seite 398, genehmigt mittels Bescheid BMJ GZ 16.108/21-I 6/2000 vom 22.8.2000; Plenarversammlungsbeschluss vom 11.4.2002 kundgemacht im AnwBl 7/8/2002 Seite 395, genehmigt mittels Bescheid BMJ GZ 16.108/25-I.6/2002 vom 11.7.2002

Plenarversammlungsbeschluss vom 12.5.2005 betr. §§ 7 Abs. 4, 9 Abs. 4, 10 Abs. 4 und 16 Abs. 2 kundgemacht auf der Homepage des ÖRAK www.rechtsanwaelte.at, genehmigt durch Bescheid des Bundesministeriums für Justiz vom 21.7.2005, GZ GMJ.B16.202/0003-I 6/2005

Plenarversammlungsbeschluss vom 21.9.2006 betr. § 16 Abs. 6 kundgemacht auf der Homepage des ÖRAK www.rechtsanwaelte.at, genehmigt durch Bescheid des Bundesministeriums für Justiz vom 4.10.2006, GZ BMJ-B16.108/0002-I 6/2006